



Appenzell Ausserrhoden

GEMEINDE BÜHLER

WASSERVERSORGUNG BÜHLER

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNGEN

HERMOOS

11. März 2020

Inkl. Ergänzungen Vorprüfung bis 3. Februar 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	3
Art. 3 Wegleitung des Bundes	4
Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	4
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität	4
Art. 6 Informationspflicht	4
2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	5
Art. 7 Grundsatz.....	5
2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3.....	5
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz.....	5
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.....	5
Art. 11 Schmutzwasserleitungen	6
Art. 12 Verkehrsanlagen	6
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen.....	6
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen.....	6
Art. 15 Deponien und Ablagerungen.....	7
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung	7
Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel	7
2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2.....	7
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen.....	8
Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen.....	8
Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung	8
Art. 21 Kleintankanlagen Diesel.....	8
Art. 22 Weidbrunnen	8
Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel	8
Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten).....	8
2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1.....	9
Art. 25 Allgemeine Beschränkungen.....	9
Art. 26 Zutritt	9
3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN.....	9
Art. 27 Grundsatz	9
Art. 28 Fristen.....	9
3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3.....	9
Art. 29 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können	9
Art. 30 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.....	10
Art. 31 Schmutzwasserleitungen	10
Art. 32 Verkehrsanlagen	10
3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2.....	10
Art. 33 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können	10
Art. 34 Schmutzwasserleitungen	10
Art. 35 Verkehrsanlagen	10
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 36 Verfügungen	11
Art. 37 Anmerkung im Grundbuch	11
Art. 38 Strafbestimmungen	11
Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 40 Inkrafttreten	11



In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 71 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; abgekürzt UGsG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Hermoos:

Objekt	Koordinaten
GWF Hermoos 1	2'749'776 / 1'248'669
GWF Hermoos 2	2'749'717 / 1'248'711
GWF Hermoos 3	2'749'722 / 1'248'622

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans 'Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Hermoos', Plan-Nr. 2015-217/2 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 11. März 2020 / 3. Februar 2021 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechts sowie der Wald-, der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bühler¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele³

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

¹ Zonenplan Bühler vom 20. Januar 2016 und Baureglement Bühler vom 23. April 2012 / 9. Juli 2012

² Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1); Bauverordnung (BauV) vom 2. Dezember 2003 (bGS 721.11)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)



Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Wasserversorgung Bühler überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem Amt für Umwelt. Die Wasserversorgung Bühler kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Wasserversorgung Bühler durch die Gemeindebaubehörde im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Das Rohwasser ist durch die Wasserversorgung Bühler regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁶ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁷.

Die Wasserversorgung Bühler teilt die Untersuchungsergebnisse dem Amt für Umwelt mit.

Die Standortgemeinde und die kantonalen Behörden (Lebensmittelinspektorat beider Appenzell und Amt für Umwelt)⁸ sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁶ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁹ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁷ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁶, die Gewässerschutzverordnung⁷ oder die Altlastenverordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer/innen von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzniesser/innen über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf den Grundstücken innerhalb der Grundwasserschutzzonen arbeiten.

⁴ Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004

⁵ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁶ vgl. Beilage 1.9

⁷ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

⁸ Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, Departement Gesundheit und Soziales, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau
Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. b

¹⁰ vgl. Beilage 1.10



2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

Landwirtschaftliche Anlagen sind je nach dem Gefährdungspotential des Grundwassers (und der Oberflächengewässer) periodisch zu kontrollieren¹¹.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr¹² für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz

Bei Bauten und Anlagen ist die Baugrubensohle mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen mindestens 1 m über den wasserführenden Schichten zu errichten. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹³ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹⁴.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁵ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁶.

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. n

¹² Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
Beilage 3: Bst. m

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁴ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁶ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
vgl. Beilage 3: Bst. k

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Die einschlägigen Richtlinien¹⁷ sind für Ausführung und Unterhalt verbindlich.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und nachher periodisch gemäss den Anweisungen des Kantons¹⁸ zu überprüfen. Die Tiefbaukommission Bühler sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, sind je nach Gefährdung mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Für untergeordnete Strassen, auf denen keine Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch mittels baulicher Massnahmen ausgeschlossen werden können, dass Strassenabwasser punktuell versickern kann.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁹.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzone und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von wenig frequentierten privaten Abstellplätzen sowie von Flurwegen und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, ist zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann²⁰.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ unter Einhaltung der darin formulierten erhöhten Anforderungen bezüglich Dichtheit zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren²².

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²³.

¹⁷ vgl. Beilage 3: Bst. a und f

¹⁸ vgl. Beilage 3: Bst. f Merkblatt Dichtheitsprüfung

¹⁹ vgl. Beilage 3: Bst. l

²⁰ Art. 3 GSchV, Abs. 3, Bst b und c (Beilage 1.2)

²¹ Art. 15 GSchG, 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²² vgl. Beilage 3: Bst. n

²³ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)



Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien und Zwischenlagern²⁴ wie auch von Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁵ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁶ Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁷ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁸ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁹ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 - 24 geregelt wird.

²⁴ 2. Abschnitt, Art. 29, Art. 36, Art. 41 VVEA (Beilage 1.5))

²⁵ Anhang 7, Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7))

²⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

²⁷ Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4);
Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁸ Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4);
Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6);
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161; Pflanzenschutzmittelverordnung, abgekürzt PSMV)
Beilage 3: Bst. i

²⁹ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)



Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht³⁰.

Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen

Landwirtschaftliche Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren.

Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht³¹ und den ergänzenden Richtlinien³².

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 21 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig³³.

Art. 22 Weidbrunnen

Weidbrunnen sind nicht zulässig.

Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht³⁴.

Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten)

In der Zone S1, sowie für Mikroorganismen innerhalb der Zone S2, ist der direkte Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nur zulässig, wenn er zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung dient.

Eine allfällige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen in oben genannten Bereichen findet durch den Kanton statt.

³⁰ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

³¹ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

³² vgl. Beilage 3: Bst. h

³³ vgl. Beilage 3: Bst. k und n

³⁴ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4);
Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6);
Beilage 3: Bst. i



2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 25 - 26 geregelt wird.

Art. 25 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁵.

Art. 26 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 27 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen³⁶.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 28 Fristen

Die in Art. 29 sowie 31 - 35 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können fallweise nach Massgabe der Gefährdung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch das Amt für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 29 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten) sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

³⁵ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2);

Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)

³⁶ Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2)



Art. 30 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die bestehende Tankanlage Assek. Nr. 190 auf Parz. Nr. 153 ist innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements an die bundesrechtlichen Vorschriften³⁷ anzupassen (u.a. Schutzauskleidung, Berstsicherung, Befüllung am Tank) oder stillzulegen.

Art. 31 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert eines Jahres und nachher alle sechs Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Tiefbaukommission Bühler sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 32 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mittelfristig bei Sanierungsarbeiten, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Gesamterneuerung den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Bahnlinien sind bei der Erneuerung des Unterbaus der Bahnanlagen nach Rücksprache mit dem AFU mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen.

3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 33 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen oder der Betrieb ist stillzulegen.

Art. 34 Schmutzwasserleitungen

Die doppelwandig geführten Schmutzwasserleitungen sind jährlich visuell auf Leckwasser zu prüfen. Alle sechs Jahre ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder zu sanieren.

Art. 35 Verkehrsanlagen

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, ist innert 10 Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Private unbefestigte Garagenvorplätze sind bei einer Umnutzung, Umgestaltung bzw. Sanierung den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

³⁷ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV (Beilage 1.2)



4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Verfügungen

Sämtliche Bauarbeiten, Bauten und Anlagen, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch Abgrabungen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Das Amt für Umwelt ist Bewilligungsbehörde soweit im vorliegenden Reglement keine andere Zuständigkeit erwähnt ist³⁸.

Das Amt für Umwelt kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen³⁹.

Art. 37 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements im Grundbuch anzumerken⁴⁰.

Art. 38 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴¹ und des Umweltschutzgesetzes⁴² bestraft.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 30. Juli 1991, wird aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in Kraft.

³⁸ Art. 80 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³⁹ Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 lit. a GSchV (Beilage 1.2)

⁴⁰ Art 84 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

⁴¹ Art. 70 f. GSchG (Beilage 1.1);
Art 85 UGsG (Beilage 2.1)

⁴² Art. 60 f. USG



Appenzell Ausserrhoden

Vom Gemeinderat Bühler genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Öffentliche Auflage vom 12.6.21 bis 12.7.21

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden genehmigt und erlassen am:

- 5. April 2022

Dölf Biasotto, Regierungsrat